

Unsere AHV

Autor(en): **Ney**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1970)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter diesem Titel veröffentlichten wir in einem unserer letzten Mitteilungsblätter eine Eingabe von einem in Liechtenstein wohnhaften Landsmann, worin er uns bat, ihn in seinen Bemühungen um die Herabsetzung des Rentenalters bei der AHV von 65 auf 60 Jahre zu unterstützen. Auf diese Veröffentlichung hin sind uns einige Zuschriften zugegangen, welche ausnahmslos eine Herabsetzung des Bezugsalters begrüßten und teilweise auch entsprechend kommentierten. Diese Unterlagen haben wir zur weiteren Bearbeitung an das Auslandschweizersekretariat in Bern weitergeleitet. In seinem Antwortschreiben vom 28. April 1970 schreibt uns Herr Direktor Ney vom Auslandschweizersekretariat u.a. folgendes:

Abgesehen von der Meldung einer kleinen Schweizergruppe aus Frankreich, habe wir bis jetzt noch nie von den Auslandschweizern ein Begehren für eine Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug der AHV empfangen. In Frankreich ist das Pensionsalter in der Industrie meist bereits auf 60 Jahre herabgesetzt, weshalb der Wunsch aus dieser Gegend noch einigermaßen verständlich ist. Es ist gegenwärtig doch noch wichtiger, die Rente zu erhöhen, als die Bezugs- grenze hinunterzusetzen. In den verschiedenen Initiativen zur Verbesserung der AHV ist dann auch nur ganz beiläufig von einer Herab- setzung des Rentenalters zu reden. Eine erste allgemeine Erhöhung, von der auch die Auslandschweizer profitieren werden, wird auf 1. Januar 1971 in Kraft treten. Seien Sie jedoch versichert - und dies dürfen Sie auch Ihren Landsleuten sagen - dass wir uns dem Begehren um Herabsetzung der Altersgrenze ebenfalls annehmen werden.

Wir danken Herrn Direktor Ney sehr herzlich für diese Stellungnahme

Das Stimmrecht der Schweizerinnen

Die Schweizerinnen besitzen nun volle politische Rechte in den Kantonen Waadt (seit 1959), Neuchâtel (1959), Genf (1960), Basel-Stadt (1966), Basel-Land (1968), Tessin (1969), Freiburg (1969). In den Kantonen Graubünden (seit 1962), Bern (1968) und Zürich (1969) sind die Gemeinden ermächtigt, die Frauen als in Gemeinde- Angelegenheiten gleichberechtigt anzuerkennen; entsprechende Gemeindeabstimmungen sind bisher in den meisten Fällen bejaend ausgegangen.